



*Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.*

# Hafenordnung

# Hafenordnung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V.

Wedel (Holstein), den 01. Dezember 2000

---

## Inhaltsangabe der Ordnung

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Haus und Weisungsrecht.....	2
3.	Liegeplätze im Schulauer Hafen.....	2
	(1) Vergabe der Liegeplätze.....	2
	(2) Voraussetzung für den Erhalt eines Liegeplatzes.....	3
	(3) Einmaliger Festbetrag.....	4
	(4) Allgemeiner Hafbetrieb.....	5
	(5) Obhuts- und Bewachungspflicht.....	6
	(6) Haftung des SVWS.....	6
4.	Arbeitsleistungen.....	6
5.	Gebühren.....	7

## **1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Hafenordnung gilt für die Wasser- und Landflächen des vereinseigenen Hafens des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. (nachfolgend SVWS).
- (2) Als Freizeitanlage dient der Hafen der Aufnahme von Sportbooten (Segel- und Motorbooten) sowie der Erholung der Mitglieder des SVWS und ihrer Gäste.
- (3) Die Land- und Wasserflächen sind im Besitz des SVWS und nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen
- (4) Das Hausrecht steht dem SVWS zu.

## **2. Haus und Weisungsrecht**

- (1) Das Hausrecht des SVWS auf dem gesamten Hafengelände wird durch die von den Mitgliedern des SVWS gewählten Gremien (Vorstand, Hafnobmann, Hafenausschussmitgliedern und dem von dem Hafenausschuss benannten HafenmeisterIn.
- (2) Die unter 2.1. aufgeführten Personen sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehr dienstliche Anweisung zu treffen. Ihren diesbezüglichen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebes sind die unter 2.1 aufgeführten Personen berechtigt, die im Hafen liegende Schiffe zu betreten und zu verholen.

## **3. Liegeplätze im Schulauer Hafen**

- (1) Vergabe der Liegeplätze
  1. Liegeplätze im Schulauer Hafen werden vom Hafenausschuss auf Antrag an Mitglieder des SVWS vergeben. Die Zuweisung des Liegeplatzes gilt nur für den Antragsteller und sein eigenes, im Antrag genanntes Schiff. Der MBCS erhält fünf Liegeplätze.
  2. Antragsteller haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz
  3. Die Vergabe von freien Liegeplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Eintrittsdaten der Antragsteller in den SVWS. Die Mitgliedschaft im SVWS darf seit dem maßgeblichen Datum nicht unterbrochen worden sein. Maßgebliches Datum ist auch der Eintritt in die Jugendabteilung des SVWS. Die Zeit der Jugendmitgliedschaft wird zu 50% angerechnet, wenn sich die Vollmitgliedschaft unmittelbar angeschlossen hat. Im Übrigen sind jugendliche Antragsteller den Vollmitgliedern hinsichtlich der Liegeplatzvergabe gleichgestellt.
  4. Die Pachtzeit beginnt am 01. Mai und endet am 31. Oktober jeder Saison. Die Liegeplätze können nach dem Auslegen der Schlangelanlage belegt werden. Sie sind vor dem Zusammenlegen der Schlangel rechtzeitig zu räumen.
  5. Schiffe die länger als 12 Meter breiter als 3,80 Meter oder schwerer als 10 Tonnen sind, können im Schlangelbereich des SVWS nur nach Absprache mit dem Hafenausschuss untergebracht werden.
  6. Bis zum 01. Mai der jeweiligen Saison nicht eingenommene Liegeplätze werden vom Hafenausschuss anderweitig vergeben, es sei denn, er erhält rechtzeitig schriftliche Nachricht, dass der Liegeplatz erst später eingenommen wird. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Liegeplatzinhaber Liegeplatzansprüche nur gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe der Verholgebühr geltend machen, sofern der Liegeplatz nicht schon anderweitig vergeben ist.

7. Nimmt der Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz zeitweise nicht in Anspruch (Urlaub etc.), so ist der Hafenausschuss berechtigt, den Platz für diese Zeit anderweitig zu vergeben. Gastliegegebühr erhält der SVWS. Dem Liegeplatzinhaber ist es nicht gestattet, seinen Platz an Dritte zu vergeben. Dies gilt auch für den Fall, das er sein Schiff verkauft.
8. Festlieger, deren Liegeplatzantrag nicht bis zum 31. Dezember des Jahres abgegeben worden ist, werden automatisch als Anrechner geführt. Änderungen sind nach dem 31. März des Jahres nur gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe der Verholgebühr möglich.
9. Beim Tode eines SVWS Mitgliedes gehen die Liegeplatzansprüche in Verbindung mit den sonstigen Rechten und Pflichten auf den überlebenden Ehegatten oder ein erbberechtigtes Kind über, sofern diese Mitglied im SVWS oder eine Mitgliedschaft nach dem Todesfall satzungsgemäß erwerben.
10. Vorübergehende Gastliegeplätze werden nur vom Hafenmeister angewiesen. Hilfsweise von den Hafenausschussmitgliedern.
11. Gäste, die den Hafen anlaufen, haben sich nach dem Festmachen an einem als frei gekennzeichneten Liegeplatz bei dem Hafenmeister oder bei dem für den betreffenden Schlenkel zuständiges Hafenausschussmitglied zu melden und sich einen endgültigen Liegeplatz zuweisen zu lassen.
12. Ein Gastliegeplatz ist zu räumen, wenn der Lieger, dem dieser Liegeplatz als Festliegeplatz zugewiesen ist, den Platz selbst einnehmen will.

(2) Voraussetzung für den Erhalt eines Liegeplatzes.

1. Für die Zuweisung eines Liegeplatzes im Schulauer Hafen besteht die Voraussetzung, dass der Antragsteller dem SVWS eine Einzugsermächtigung sowohl für die Liegeplatzgebühr im Schulauer Hafen und den einmaligen Festbetrag als auch für seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag erteilt hat.
2. Ferner muss jeder Antragsteller für das Schiff, auf das sich der Liegeplatzantrag bezieht eine Haftpflichtversicherung über €1.000.000,00 abgeschlossen haben. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Hafenausschuss nachzuweisen.
3. Antragsteller, deren Schiffe mit einer, vom Gesetzgeber nicht zugelassenen, Unterwasserfarbe versehen sind, verlieren ihren Liegeplatzanspruch.
4. Mit der erstmaligen Zuteilung eines Festliegeplatzes erhält der Liegeplatzinhaber ein Liegeplatzschild (Grün = Frei; Rot = Besetzt). Dieses Schild ist während der Saison am Liegeplatz aufzuhängen. Die Obhutspflicht über dieses Schild obliegt dem Liegeplatzinhaber. Bei Verlust des Liegeplatzschildes hat der Liegeplatzinhaber Ersatz bei dem Hafenmeister käuflich zu erwerben.

- (3) Einmaliger Festbetrag  
**Ersatzlos gestrichen**

#### (4) Allgemeiner Hafenbetrieb

1. Für den Schiffsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschiffahrtsstraßenordnung.
2. Die Ein- und Auslaufwege sind freizuhalten.
3. Sperrige Gegenstände, Beiboote und dergleichen dürfen nicht auf den Schlingeln gelagert werden.
4. Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Schlingeln noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen.
5. Abfälle sind in die dafür auf dem Vereinsgelände aufgestellten Müllcontainer zu werfen. Die Wasserfläche und die Hafenanlage sind sauber zu halten. Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen hat der Verursacher zu tragen.
6. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, seinen Schlingelbereich sauber zu halten. Auch die Wasserfläche um sein Schiff herum hat er von schwimmenden Unrat freizuhalten.
7. Das Laufen lassen von Motoren zum Ein- und Auslaufen ist auf ein Mindestmaß zu beschränkt. Probeläufe zum Ölwechsel, zu Motoreinstellungen etc. sollen möglichst zu Zeiten erfolgen, in denen andere Hafensieger nicht stört werden.
8. Das Ein- und Auslaufen hat auf dem kürzesten Weg und mit einer Geschwindigkeit von maximal 2 Knoten zu erfolgen. Ein langer Ton ist rechtzeitig beim Ein- und Auslaufen geben.
9. Das Segeln im Hafen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Einhandboote und Jollen. Einhandboote dürfen mit gesetztem Segel, Jollen mit gesetztem Vorsegel ihren Schlingelbereich auf direktem Wege verlassen bzw. anlaufen. Das Kreuzen ist verboten. Die Sorgfaltspflicht obliegt den Bootsführern.
10. Einlaufende und anliegende Schiffe haben Vorfahrt vor auslaufenden bzw. ablegenden.
11. Die Vertäuung von Schiffen hat nach den Regeln guter Seemannschaft zu erfolgen. Verantwortlich dafür ist der im Antrag genannte Liegeplatzinhaber. Der SVWS haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßes Festmachen entstehen.
12. Hafensieger haben sich bei dem Hafenmeister abzumelden, wenn sie ihren Liegeplatz für mehr als 4 Tage verlassen, damit der Platz während ihrer Abwesenheit an Gastlieger vergeben werden kann. Vorübergehend nicht genutzte Liegeplätze sollen als frei gekennzeichnet werden.
13. Zusätzliche Vorrichtungen zum Schutz der Schiffe dürfen nur nach schriftlichem Antrag bei Hafenausschuss angebracht werden. Hierbei dürfen Metallteile der Schlingel oder Ausleger nicht angebohrt werden oder in anderer Weise verändert werden.
14. Bei der Benutzung der elektrischen Anlage dürfen nur Verlängerungskabel mit einer Länge von maximal 25 Meter eingesetzt werden. VDE- Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten.
15. Trinkwasser darf nicht zum Waschen der Schiffe verwendet werden.
16. Die Schiffe müssen in ansehnlichem Zustand gehalten werden. SVWS-Mitglieder haben einen einwandfreien erhaltenen Vereinsstander zu führen.
17. Jedes Schiff hat deutlich seinen Namen und die Vereinsbuchstaben zu führen.

(5) Obhuts- und Bewachungspflicht

1. Der SVWS übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflicht für die im Schulauer Hafen liegenden Schiffe und ihre Besatzung.
2. Insbesondere trifft der SVWS auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- und Schwellenschäden. Auf die mit Sturmfluten, Schwell- und Sogbildung verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen.
3. Die Wasserfläche des Hafens unterliegt der Versandung und Verschlickung, so dass die Einhaltung der angestrebten Wassertiefe überall und zu jeder Zeit nicht gewährleistet ist. Der SVWS ist nicht verpflichtet, für die jederzeitige Schiffbarkeit des Hafens zu sorgen.
4. Die auf Versandung oder Verschlickung zurückzuführenden Untiefen im Hafen werden vom SVWS nicht gekennzeichnet. Es ist Sache der Schiffsführer, sich über die Tiefenverhältnisse durch Lotung selbst zu informieren.

(6) Haftung des SVWS

1. Das Betreten und Befahren des Hafens und seiner Schlingelanlagen sowie die Benutzung der Hafenanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Eine Haftung seitens des SVWS für Personen, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen außer im Fall grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

#### **4. Arbeitsleistung**

- (1) Jedes SVWS Mitglied, dem auf schriftlichen Antrag vom Hafenausschuss ein Liegeplatz im Schulauer Hafen zugewiesen wird, ist verpflichtet, auf Anforderung durch den Hafenausschuss Arbeitsleistungen im Schulauer Hafen zu erbringen. Gleiches gilt auch für Anrechtnehmer.
- (2) Unbeschadet weiterer Arbeitsverpflichtungen im SVWS hat jeder Hafenerlieger jährlich die in der Gebührenordnung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.
- (3) Mitglieder die nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsleistung selbst zu erbringen, können auch eine arbeitsfähige Ersatzkraft stellen oder die Arbeitsleistung gegen Zahlung eines in der Gebührenordnung festgelegten Betrages ablösen.
- (4) Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seiner Arbeitsverpflichtung nicht nach, so hat er den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag zu entrichten.
- (5) Mitglieder, die auch nach der zweiten Aufforderung ihrer Arbeitsverpflichtung nicht erfüllen und auch keine Ersatzkraft bzw. den fälligen Ersatzbetrag nicht entrichten, verlieren ihren Anspruch auf einen Liegeplatz im Schulauer Hafen.
- (6) Der Hafenerlieger führt einen Nachweis über die erbrachten Arbeitsleistungen.

## 5. Gebührenordnung

- (1) Die Berechnung der Liegeplatzgebühr und der Investitionsumlage erfolgt nach größter Länge multipliziert mit größter Breite der Schiffe incl. aller Überhänge multipliziert mit dem Gebührensatz pro Quadratmeter zusätzlich der geltenden Mehrwertsteuer. Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Quadratmeter voll aufgerundet.
- (2) Wird ein zugeteilter Liegeplatz nicht in Anspruch genommen, so ist der Liegeplatzinhaber nur dann von der Zahlung der Liegeplatzgebühr befreit, wenn er seinen Liegeplatzantrag bis zum 31. März des betreffenden Jahres schriftlich widerrufen oder in einen Anrechantrag umgewandelt hat. Die Anrechtgebühr beträgt die Hälfte der Liegeplatzgebühr, aber nicht mehr als den in der Gebührenordnung festgelegt Betrag zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.
- (3) Die Höhe der Gebühren wird auf der Hauptversammlung festgelegt. Weitere auf der Hauptversammlung festgelegten Beschlüsse gelten zusätzlich.
- (4) Die Liegeplatzgebühr wird im Mai der jeweiligen Saison in der auf dem Antragsformular festgesetzten Höhe abgebucht. Dies gilt auch für die die Investitionsumlage sowie deren Rückzahlung durch den SVWS, sofern die Kündigung des Liegeplatzes in der Zeit bis zum 31. März der jeweiligen Saison erfolgt. Bei Kündigung nach dem 31. März der jeweiligen Saison, wird der nicht abgeschriebene Anteil der Investitionsumlage im Mai der darauf folgenden Saison zurückgezahlt.
- (5) Für Schiffe die nach dem 31. Oktober noch im Schulauer Hafen liegen, wird neben der Verholgebühr die doppelte Liegegebühr nach den Sätzen für Gastlieger erhoben.
- (6) Alle Gebühren (wie Gastliegegebühren, Verholgebühr und dergleichen werden vom Hafenausschuss festgesetzt und jährlich überprüft. Die Gebührensätze werden in der Vereinszeitung und durch Aushang im Schaukasten am Hafen bekannt gegeben.

1. Vorsitzender

Hafenobmann



1.Auflage (April 2007): XXX Stück

Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtümer und Fehler vorbehalten. Im Zweifel gilt die Version, die in der  
Geschäftsstelle des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. einzusehen ist.